

## Werk

**Titel:** Kleine Mitteilungen

**Autor:** List, Friedrich

**Ort:** Leipzig

**Jahr:** 1919

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551\\_0036|log42](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0036|log42)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

**Kleine Mitteilungen.**

Zur Luxussteuer. Im Jahre 1918 bezog ich von einer Leipziger Firma eine Reihe von Bänden des Zentralblatts für Bibliothekswesen (noch dazu im Tausche gegen ein anderes Werk). Anfang d. J. richtete die Firma das Ersuchen an mich, durch eine Bescheinigung des hier zuständigen Hauptsteueramtes nachzuweisen, daß ich das Werk zu wissenschaftlichen Zwecken erworben habe, sonst müßte die Firma 10 % Luxussteuer entrichten. Künftig möge ich solche Bescheinigung gleich der Bestellung beifügen. Das Reichsgesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. Nr 95) führt in § 8 unter 4 als luxussteuerpflichtig auf: „Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage.“ Da keine dieser Voraussetzungen zutraf, besprach ich die Sache mündlich auf dem Schweriner Umsatzsteueramte. Das teilte meine Ansicht, daß überhaupt kein luxussteuerpflichtiger Erwerb vorliege, und übernahm es, der Sachlage in Leipzig nachzuforschen. Das Ergebnis war folgendes Schreiben:

Meckl. Schw. Hauptzollamt  
(Umsatzsteueramt.)  
U. Nr. 1694.

I.

Schwerin, den 4. März 1919.

Auf die Unterredung anfangs Februar.

Von dem Umsatzsteueramt Leipzig geht folgende Antwort ein:

Nach teleph. erhaltener Auskunft des Prokurist . . . der Firma . . . hat zur Erkennung der Luxussteuerpflicht des Zentralblattes für Bibliothekswesen der Umstand geführt, daß für dieses Blatt für seine älteren Jahrgänge, die z. T. vergriffen sind, höhere Preise als die ursprünglichen erzielt werden und dadurch der Sammelwert (!) gekennzeichnet ist. Da die Lieferung der vorhandenen Jahrgänge nur gemeinsam erfolgte, ist das gesamte Entgelt als luxussteuerpflichtig angesehen worden.

(gez.) Unterschrift.

Beschluß des Rates der Stadt Leipzig  
als Umsatzsteueramt vom 22. Februar 1919  
dem Hauptzollamt (als Umsatzsteueramt)

Schwerin

unter Bezugnahme auf die vorstehende Niederschrift zurückzusenden.  
Wir schließen uns der Anschauung der Firma . . . an.

(gez.) Unterschrift.

Wir ersuchen nunmehr ergebenst um den Nachweis, für welche wissenschaftliche Zwecke Sie das in Rede stehende Werk verwenden, damit wir Ihnen die gewünschte Bescheinigung erteilen können.

Meckl. Schw. Hauptzollamt (Umsatzsteueramt).

Hübbe.

Die in diesem Bescheide vertretene Auffassung der Firma, welcher dann das Umsatzsteueramt Leipzig beigetreten ist, muß völlig seltsam erscheinen; ein wissenschaftliches Werk, das vergriffen ist und deshalb oft von dem wissenschaftlichen Arbeiter über Ladenpreis bezahlt werden muß, wenn er es für seine Arbeit bedarf, wird dadurch niemals zu einem bloßen Sammelgegenstand; es bleibt, was es war, ein rein wissenschaftliches Werk. Ich erwiderte deshalb dem Schweriner Umsatzsteueramt wie folgt:

II.

Pampow 15. März 1919.

Die Mitteilung von Leipzig ist mir völlig unbegreiflich, wenn nicht etwa auf telephonischem Mißverständnis<sup>1)</sup> beruhend. Im Gesetz hat der Stand-

1) Da die betr. Firma ein gleiches Ansinnen u. a. auch an die Universitätsbibliothek Rostock gestellt hat, wie ich nachträglich erfuhr, liegt kein Mißverständnis, sondern eine falsche Auslegung vor. [Dies ist um so unverständlicher als der Inhaber der Firma mir versichert, daß er gegenteiliger Ansicht ist. Red.]

punkt keinerlei Rückhalt; es würde die wissenschaftliche Arbeit äußerst erschwert, wenn alle vergriffenen — und deshalb oft hoch über den Ladenpreis bezahlten — wissenschaftlichen Bücher (zu denen notorisch auch das Zentralblatt für Bibliothekswesen gehört) wegen ihres erhöhten Preises auf einmal einen „Sammelwert“ bekommen sollten! Sie bleiben nach wie vor Werkzeuge wissenschaftlicher Arbeit, ebenso wie ein Hausgerät kein Luxusgegenstand wird, auch wenn man es jetzt mit dem 4—5fachen Friedenspreis bezahlen muß. — — — (Folgte der Nachweis, „für welche wissenschaftlichen Zwecke“ — m. E. eine zu weitgehende Frage — ich das Zentralbl. f. B. zu verwenden beabsichtige.)

Darauf erfolgte unter Erteilung der Bescheinigung nachstehende Antwort, deren Inhalt auch wenig beweiskräftig erscheint.

Meckl. Schw. Hauptzollamt  
(Umsatzsteueramt.)

III.

Schwerin, den 22. März 1919.

U. Nr. 2243.

Zum Schreiben vom 15. März 1919.

Nach dem Bescheid des Umsatzsteueramtes der Stadt Leipzig, dem wir uns anschließen müssen, haben die von Ihnen erworbenen Bücher einen Sammelwert, weil sie vergriffen sind und nicht [wieder?] im Druck erscheinen.

Nach § 10 der Ausführungsbestimmungen sind derartige Gegenstände, die neben dem Gebrauchs- auch einen Sammelwert haben, erhöht steuerpflichtig. Nach § 28 des Gesetzes werden die Bücher pp, die zu wissenschaftlichen Zwecken erworben werden, von der Luxussteuer befreit.

Die Unannehmlichkeit, die der Käufer im einzelnen Falle hat, sich in den Besitz der Bescheinigung setzen zu müssen, daß der Erwerb zu wissenschaftlichen Zwecken geschieht, kann nach dem Gesetz allerdings nicht behoben werden.

Hausgeräte, die von Ihnen beispielsweise angeführt werden, sind nie erhöht steuerpflichtig, es sei denn, daß sie unter den Begriff Antiquität fallen oder einen Sammelwert haben wie z. B. Sachen aus der Biedermeierzeit usw.<sup>1)</sup> Anliegend die gewünschte Bescheinigung.

Meckl. Schw. Hauptzollamt (Umsatzsteueramt).

Hübbe.

Pampow.

Fr. Bachmann.

Alsatica-Kataloge. Durch die Preisgabe Elsaß-Lothringens ist die Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg im Elsaß für Deutschland verloren. Sie bildet als „Bibliothèque Universitaire et Régionale“ bereits eine französische Behörde. Es steht zu erwarten, daß durch diese unabänderlichen Tatsache auch das wissenschaftliche Interesse für Elsaß-Lothringen nicht untergeht. Zu den, wenn auch vielleicht nicht wertvollsten, so doch unersetzlichsten Schätzen der Deutschen Straßburger Bibliothek gehört die Fachabteilung „Elsaß-Lothringen“, eine Fundgrube für jeden Landesforscher. Auch sie ist für uns verloren. Der über sie herausgegebene gedruckte Katalog jedoch ist uns erhalten. Er soll die Grundlage zur Weiterarbeit sein. An einer sich besonders eignenden deutschen Bibliothek sollte der Ausbau der Straßburger Alsatica-Abteilung fortgeführt werden. Allen deutschen Bibliotheken aber fielen die Aufgabe zu, Kataloge über ihren derzeitigen Bestand an Alsatica anzulegen, unter Zugrundelegung des erwähnten Straßburger Kataloges. Eine Abschrift dieser Kataloge wäre der zu bestimmenden Zentralstelle, die den Weiterbau übernimmt, einzusenden. An der Universitätsbibliothek Gießen hat ein seitheriger Bibliothekar der Straßburger Bibliothek die Anlegung eines Alsatica-Kataloges bereits in Angriff genommen. — Die Bestimmung der Zentralstelle könnte nach den ver-

<sup>1)</sup> Nicht nur Biedermeiermöbel, sondern auch viele andere alten Möbel, vor allem alle aus Mahagoni, werden jetzt zu solchen Preisen gehandelt, als wenn sie „Antiquitäten“ wären.